

Aufnahmeantrag mit Merkblatt Datenschutz

A. Aufnahmeantrag

1. Persönliche Daten

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied in den Betreuungsverein Saarbrücken und Saar e.V. im Diakonischen Werk an der Saar.

- Name, Vorname _____
- Geburtsdatum _____
- Geschlecht _____
- Straße und Hausnummer _____
- PLZ und Ort _____
- Festnetz-/Mobilnummer _____
- E-Mail _____

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung, sowie die Beitrags- und Gebührenordnung an.

Das nachfolgend abgedruckte „Merkblatt zum Datenschutz“ habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

2. Freiwillige Angaben für die Übernahme einer Betreuung

- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses _____
- Berufserfahrung _____
- Sprachkenntnisse _____
- Anzahl der bereits geführten rechtlichen Betreuungen _____

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten nur zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und für die Erreichung des Vereinszwecks genutzt und hierfür auch an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung in die Verarbeitung meiner angegebenen Daten, sowie die Weitergabe der Daten an Dritte jederzeit ganz oder teilweise widerrufen kann. Mir ist bewusst, dass ohne die Weitergabe der Daten eine Führung ehrenamtlicher Betreuungen nicht möglich ist.

(Datum, Unterschrift)

3. Ermächtigung zur Beitragserhebung als SEPA-Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den Verein **widerruflich** den von mir zu entrichtenden Vereinsbeitrag in Höhe von 15 € bei Fälligkeit am 30.Juni des Geschäftsjahres durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen:

Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Datum, Unterschrift Kontoinhaber)

B. Merkblatt zum Datenschutz

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen für die Datenerhebung

Betreuungsverein Saarbrücken und Saar e.V. im Diakonischen Werk an der Saar
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, Pfarrer. Matthias Ewelt, der zweite Vorsitzende Marco Haas, der Kassierer, Oliver Kremp-Mohr, von denen jeweils zwei Personen den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten können. (§ 7 Abs. 3 der Satzung)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Barbara Emanuel, Betreuungsverein Saarbrücken und Saar e.V. im Diakonischen Werk an der Saar; Johannisstraße 6, 66111 Saarbrücken

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Die Datenverarbeitung ist zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und zur Erreichung des Vereinszwecks im Sinne des § 1908 f BGB erforderlich und mit der Einwilligung gemäß § 6 Nr. 2 DSG-EKD rechtmäßig. Zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere Fortbildungen anzubieten, Beratungen und Vermittlungen ehrenamtlicher Betreuungen durchzuführen, sowie öffentliche Fördergelder zu beantragen und deren Verwendung zu belegen.

4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

- Verwaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses: Geschäftsstelle und Vorstand
- Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuungen: Betreuungsbehörde im Regionalverband Saarbrücken u.a., sowie Amtsgericht Saarbrücken, Betreuungs- und Familiengericht u.a.
- Finanzierung und Nachweisprüfung: Regionalverband Saarbrücken und Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Beitragseinzug: Sparkasse Saarbrücken

5. Dauer der Speicherung / Kriterien für die Festlegung der Dauer

Ihre Daten werden nach der Erhebung durch den Betreuungsverein nur im notwendigen Umfang grundsätzlich so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, sowie zur Erreichung des Vereinszwecks begründet ist. Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die Postanschrift, Telefonnummer sowie die Bankdaten und die E-Mail-Adresse, Geschlecht unverzüglich zum Ende des Geschäftsjahres gelöscht. Name, Vorname, und Geburtsdatum werden grundsätzlich 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.

6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach § 19 DSGVO
- Das Recht auf Berichtigung nach § 20 DSGVO
- Das Recht auf Löschung nach § 21 DSGVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 22 DSGVO
- Das Recht auf Information bei Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung § 23 DSGVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach § 24 DSGVO
- Das Widerspruchsrecht nach § 25 DSGVO
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach § 46 DSGVO
- Das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

7. Die Quelle, aus der Ihre personenbezogenen Daten stammen:

Wir verarbeiten grundsätzlich nur personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Mitgliedschaft direkt bei Ihnen erheben.

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie können sich gemäß § 46 DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten rechtswidrig erfolgt ist.

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Michael Jacob
Lange Laube 20, 30159 Hannover

Telefon: +49(0)511 768128-0
Fax: +49 (0)511 768128-20
E-Mail: info@datenschutz.ekd.de
Website: <https://datenschutz.ekd.de>

Satzung für den Betreuungsverein Saarbrücken und Saar e.V. im Diakonischen Werk als Verein im Sinne des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG)

I Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen: „Betreuungsverein Saarbrücken und Saar e.V. im Diakonischen Werk an der Saar“
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist unter der Nr. 17 VR 3823 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Tätigkeitsbereich innerhalb der Landesgrenzen des Saarlandes.

§ 2

- (1) Der Verein versteht sich als Betreuungsverein im Sinne des BtG, bzw. des saarländischen Gesetzes 1293 zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 15.07.1992 (AGBtG).
- (2) Der Verein übernimmt Aufgaben im Bereich von Betreuungen Volljähriger und Vormundschaften und Pflegschaften Minderjähriger nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des SGB VIII
- (3) Der Betreuungsverein bemüht sich in Ausführung des BGB § 1908 f
a.) eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, diese zu beaufsichtigen, weiterzubilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen zu versichern,
b.) sich planmässig um die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten,
c.) einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern zu ermöglichen,
d.) planmässig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 – 55 der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Die Gemeinnützigkeit ist zu beantragen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evang.- Kirche tätig.
- (6) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

II. Mitglieder

§ 3

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zu

seinem Ziel bekennt und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Jedes Mitglied das Betreuungen abrechnet, ist verpflichtet, zumindest eine ehrenamtliche Betreuung zu führen.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit als Betreuer selbständig aus. Sie erhalten vom Verein keine Vergütung. Der Verein schließt mit ihnen Geschäftsbesorgungsverträge ab.

§ 4

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittsklärung an den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.) bei Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds,
 - 2.) durch schriftliche Austrittserklärung beim VorstandSie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden.
- 3.) durch Ausschluss seitens des Vorstandes nach Anhören des/der Betroffenen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt, bzw. zu handeln versucht.

III. Vereinsorgane

§ 5

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1.) die Mitgliederversammlung
 - 2.) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins und die Mitarbeiter sollen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirche ist.

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1.) den Beschluss über den Haushalts- und Stellenplan
 - 2.) die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung
 - 3.) Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins
 - 4.) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 5.) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 6.) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
 - 7.) Wahl der Kassenprüfer
 - 8.) Entlastung des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen durch Veröffentlichung in den Medien bzw. direkte schriftliche Einladung. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich –zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung ergeht in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt – abgesehen von § 9 – mit einfacher Stimmmehrheit. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/die stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - a.) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b.) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c.) dem/der Schriftführer/in
 - d.) dem/der Kassierer/in
 - e.) drei BeisitzerInnen
 - (1) Der Diakoniepfarrer gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Wird er nicht zum ersten Vorsitzenden gewählt, so ist er automatisch zweiter Vorsitzender. Die Vorstandsmitglieder zu (§7,β)-e) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils vier Jahre gewählt.
 - (2) Zwei von ihnen müssen zugleich Mitarbeiter des Diakonischen Werkes an der Saar sein.
 - Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Diakonischen Werkes an der Saar, scheidet sie aus dem Vorstand des Vereines aus. Wiederwahl ist möglich.
 - Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
 - (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in, von denen jeweils zwei Personen den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.
 - (4) Der Vorstand kann über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:
 - 1) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - 2) Festsetzung allgemeiner Richtlinien,
 - 3) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 4) Erstellen einer Geschäftsordnung,
 - 5) die Anmietung von Räumlichkeiten,
 - 6) die Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und die Einstellung eines Geschäftsführers.
 - (5) Der Vorstand wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf - zumindest jedoch zweimal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein.
- Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(8) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen jederzeit zu seiner Beratung fachkundige Personen hinzuziehen. Dadurch erbringt sich die feste Installation eines Beirates.

(9) Nach Anstellung eines Geschäftsführers ist dieser beratend zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

(1) Der Vorstand wird zur Kreditaufnahme ermächtigt, soweit es zur Deckung der laufenden Geschäftskosten erforderlich ist.

§8

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung des Vorstandes ist durch zwei, mindestens aber einen von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer zu überprüfen.

Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. IV. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§9

(1) Eine Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das diakonische Werk an der Saar, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie auf ihrem Gebiet zu verwenden hat.

(3) Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Kirche verändern oder der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

V. Inkrafttreten

§10

(1) Die Satzung des Vereins tritt durch Annahme in der Gründungsversammlung in Kraft.

Saarbrücken, den 02.Dezember 1992

(Ergänzungen und Änderungen am 17.12.1993, 16.07.1996, 10.05.2000)

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nr. 17 VR 3823 am 23.Februar 1993.

Vom Finanzamt Saarbrücken am 07.01.1993 mit der Nr. 1086 als gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt.

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der Jahresbeitrag beträgt EUR 15,00.
Bei einem Vereinseintritt bis zum 30.09. wird der volle Beitrag fällig, bei einem Eintritt zwischen dem 01.10. bis 31.12. wird kein Beitrag berechnet.
4. Veränderungen der persönlichen Angaben (Name, Adresse, Bankverbindung) sind unverzüglich mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Haftpflichtversicherung enthalten, falls Mitglieder Betreuungen übernehmen.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich, voraussichtlich im Juli, per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit beginnt immer im eingetretenen Monat der Mitgliedschaft. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Barzahlungen sind ausgeschlossen!
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 5. Juli jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Mahnungen können Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben werden. Die Kosten des Kreditinstituts für Rücklastschriften werden in Rechnung gestellt.

Beitragskonto

Bank: Sparkasse Saarbrücken
BIC: SAK5DE55XXX
IBAN: DE28 5905 0101 0000 6770 62
Verwendungszweck: **Betreuungsverein Jahresbeitrag und Name**

8. Der Vereinsaustritt ist schriftlich anzuzeigen.
Ist ein Mitglied am Jahresende mindestens 5 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) gespeichert.